

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 01.06.2013

Az.: 42.1 – SBK 113 611B 5.01_W03_W04_W06_W08_W14_01_06_2013
Verf. – Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebauten (W03, W04, W06, W08, W14) im Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **15.07.2013** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“ wird mit Wirkung vom 15.07.2013 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2.Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet.

Der Beschluss ist bestandskräftig.

Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden.

In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen. Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege - und Gewässernetz unterbrochen worden.

Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2.Planungsabschnitt einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 22.06.2011 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 19.04.2013 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 15.07.2013 zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen Flurstücksverzeichnisse zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt ab 17. Juni 2013 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Schönebeck, Markt 1, 39218 Schönebeck, der Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland Ortsteil Biere und der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

^{**1} - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 42.1-SBK 113 611B5.01_Weg 03

Maßnahme	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	angeordnete Fläche in m ²
Weg 03	24	Pömmelte	6	19	5757	5757
					Summe gesamt	5757

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom
01.06.2013

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 42.1-SBK 113 611B5.01_Weg 04

Maßnahme	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche in m ²	angeordnete Fläche in m ²
Weg 04	20	Schönebeck	5	131/2	2618	46
Weg 04	7	Schönebeck	5	554/1	5160	368
Weg 04	48	Schönebeck	5	775/129	4875	246
Weg 04	20	Schönebeck	5	987/128	943	310
Weg 04	20	Schönebeck-Felgeleben	3	60	2240	11
Weg 04	334	Schönebeck-Felgeleben	3	64	34930	532
Weg 04	20	Schönebeck-Felgeleben	3	95/53	14348	9086
Weg 04	21	Schönebeck-Felgeleben	3	120/15	1195	1195
Weg 04	519	Schönebeck-Felgeleben	3	123/54	15909	50
					Summe gesamt	11844

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 42.1-SBK 113 611B5.01_Weg 06

Maßnahme	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	angeordnete Fläche in m ²
Weg 06	40	Pömmelte	6	2	58420	130
Weg 06	43	Pömmelte	6	3	7840	20
Weg 06	43	Pömmelte	6	4	289210	287
Weg 06	45	Pömmelte	6	18/1	183184	5
Weg 06	25	Pömmelte	6	10000	4582	3435
Weg 06	52	Schönebeck-Felgeleben	2	10	19250	54
Weg 06	532	Schönebeck-Felgeleben	2	11	27240	90
Weg 06	334	Schönebeck-Felgeleben	2	12	72770	187
Weg 06	312	Schönebeck-Felgeleben	2	13	33170	61
Weg 06	20	Schönebeck-Felgeleben	2	14	2650	24
Weg 06	20	Schönebeck-Felgeleben	4	1	7590	3971
Weg 06	7	Schönebeck-Felgeleben	4	3	2780	7
Weg 06	33	Schönebeck-Felgeleben	4	4/1	63052	186
Weg 06	533	Schönebeck-Felgeleben	4	4/2	63107	26
Weg 06	516	Schönebeck-Felgeleben	4	4/4	5250	7
Weg 06	20	Schönebeck-Felgeleben	4	44/2	175696	223
					Summe gesamt	8713

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 42.1-SBK 113 611B5.01_Weg 08

Maßnahme	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche in m ²	angeordnete Fläche in m ²
Weg 08	20	Schönebeck-Felgeleben	4	14/1	73200	933
Weg 08	511	Schönebeck-Felgeleben	4	14/2	143744	1805
Weg 08	422	Schönebeck-Felgeleben	4	15	224610	2548
Weg 08	20	Schönebeck-Felgeleben	4	33/13	159386	4732
					Summe gesamt	10018

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

**Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG
Flurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B 246a, 2. Planungsabschnitt,
Landkreis Schönebeck 113"**

Az.: 42.1-SBK 113 611B5.01_Weg 14

Maßnahme	Ord. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	angeordnete Fläche in m²
Weg 14	7	Schönebeck	5	234/001	13582	263
Weg 14	405	Schönebeck	5	237	1280	76
Weg 14	416	Schönebeck	5	243/1	5917	184
Weg 14	47	Schönebeck	5	244/1	7096	78
Weg 14	7	Schönebeck	5	249/1	24758	459
Weg 14	20	Schönebeck	5	262/1	5440	166
Weg 14	424	Schönebeck	5	269	1943	159
Weg 14	397	Schönebeck	5	207/1	1812	180
Weg 14	397	Schönebeck	5	270/2	1812	136
Weg 14	7	Schönebeck	5	272	1121	80
Weg 14	394	Schönebeck	5	273	820	59
Weg 14	47	Schönebeck	5	432	5800	219
Weg 14	7	Schönebeck	5	434/1	12940	1956
Weg 14	50	Schönebeck	5	436/1	18260	650
Weg 14	7	Schönebeck	5	439/1	16830	433
Weg 14	50	Schönebeck	5	444	6610	225
Weg 14	7	Schönebeck	5	445/1	15980	328
Weg 14	50	Schönebeck	5	450/1	23320	411
Weg 14	7	Schönebeck	5	457/2	6230	174
Weg 14	312	Schönebeck	5	461/2	4704	366
Weg 14	7	Schönebeck	5	465	1500	100
Weg 14	416	Schönebeck	5	469/3	4265	1347
Weg 14	313	Schönebeck	5	822/226	2078	66
Weg 14	399	Schönebeck	5	823/226	4216	134
Weg 14	414	Schönebeck	5	824/227	4958	65
Weg 14	48	Schönebeck	5	825/228	4688	57
Weg 14	390	Schönebeck	5	826/229	4407	63
Weg 14	47	Schönebeck	5	827/230	4429	71
Weg 14	378	Schönebeck	5	828/231	4172	87
Weg 14	47	Schönebeck	5	829/232	4651	95
Weg 14	390	Schönebeck	5	830/233	4537	74
Weg 14	385	Schönebeck	5	835/242	4437	82
Weg 14	383	Schönebeck	5	839/247	4264	78
Weg 14	47	Schönebeck	5	842/253	4050	78
Weg 14	426	Schönebeck	5	843/254	4188	90
Weg 14	426	Schönebeck	5	844/255	4064	76
Weg 14	20	Schönebeck	5	845/256	4236	75
Weg 14	419	Schönebeck	5	846/257	4030	84
Weg 14	378	Schönebeck	5	847/258	4224	78
Weg 14	20	Schönebeck	5	848/259	4123	83
Weg 14	50	Schönebeck	5	849/260	4039	75
Weg 14	20	Schönebeck	5	1286/380	4175	42
Weg 14	400	Schönebeck	5	10085	11008	147
Weg 14	20	Schönebeck	5	10139	4927	31
Weg 14	47	Schönebeck	5	455/3	3160	90
					Summe gesamt	9870